



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 3
141. Jahrgang
Köln, den 1. Februar 2001

Inhalt

Römische Kongregationen

- Nr. 29 Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung
Antwortschreiben auf die Frage bezüglich der obligatorischen
Verrichtung des Stundengebetes 29

Erlasse des Herrn Erzbischofs

- Nr. 30 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen
Caritasverbandes 31
- Nr. 31 Bestätigung der Wahl der Vertreter der jüngeren Weihejahrgänge
für den Priesterrat 31

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 32 Neuordnung von Seelsorgebereichen 32

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 33 Offener Einkehrtag für Ehrenamtliche mit Herrn Kardinal
Meisner 32
- Nr. 34 Weiterbildung für Küster/innen 32
- Nr. 35 Kirchliches Handbuch 33
- Nr. 36 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten 33
- Nr. 37 Offene Stellen für pastorale Dienste 33
- Nr. 38 Offene Stellen für andere kirchliche Mitarbeiter 33
- Nr. 39 Personalchronik 34
- Nr. 40 Pontifikalhandlungen 35

Römische Kongregationen

Nr. 29 Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung Antwortschreiben auf die Frage bezüglich der obligatorischen Verrichtung des Stundengebetes

Die vollständige und tägliche Feier des Stundengebets ist für Priester und Diakone, die die Priesterweihe empfangen werden, substantieller Bestandteil ihres kirchlichen Dienstes.

Es wäre eine verarmte Sichtweise, wenn die Feier des Stundengebets nur die reine Erfüllung einer kanonischen Verpflichtung wäre – auch wenn es solch eine ist –, nicht aber bedacht wird, dass die sakramentale Weihe dem Diakon und dem Priester den besonderen Dienst des Lobes verleiht, womit der dreieine Gott aufgrund seiner großen Güte und Schönheit und seines barmherzigen Ratschlusses bezüglich unseres übernatürlichen Heiles gepriesen wird.

Verbunden mit dem Lob Gottes bringen die Priester und die Diakone Bittgebete vor die göttliche Majestät, damit ihr die geistigen wie zeitlichen Bedürfnisse der Kirche und der ganzen Menschheit unterbreitet werden.

Das *Opfer des Lobes* vollzieht sich vor allem in der Feier des Opfers der Heiligen Eucharistie, die aber durch die Verrichtung des Stundengebets vorbereitet und über sie hinaus verlängert wird (vgl. IGLH 12). Die wichtigste Form des Stundengebets ist das gemeinschaftliche Gebet, sei es in einer Gemeinschaft von Klerikern, sei es in einer Gemeinschaft von Ordensleuten; es wäre auch sehr wünschenswert, wenn an diesem Gebet gläubige Laien teilnehmen würden.

Ohne Zweifel verliert das Stundengebet, welches auch Brevier genannt wird, in keiner Weise von seinem Wert, wenn es alleine oder in gewisser Weise *privat* verrichtet wird, auch wenn sich in diesem Fall zwar „die Gebete privat vollziehen,

nicht aber private Dinge erfleht werden“ (GILBERTUS DE HOLLAND, *Sermo XXIII in Cant.*, in P.L. 184, 120).

In der Tat bildet das Gebet auch unter ähnlichen Umständen keinen privaten Akt, sondern gehört zum öffentlichen Kult der Kirche. Mit der Verrichtung des Gebetes übt der geistliche Amtsträger seinen kirchlichen Dienst aus: der Priester oder Diakon, der in einer Kirche, einem Oratorium oder Zuhause das Stundengebet feiert, auch wenn er dabei alleine ist, führt einen eminent kirchlichen Dienst aus, der sich im Namen der Kirche, für die Kirche und zugunsten der ganzen Menschheit vollzieht. Im Römischen Pontifikale kann man lesen:

„Seid ihr bereit, aus dem Geist der Innerlichkeit zu leben, Männer des Gebetes zu werden und in diesem Geist das Stundengebet als euren Dienst zusammen mit dem Volk Gottes und für dieses Volk, ja für die ganze Welt treu zu verrichten?“ (vgl. Römisches Pontifikale, Weihe der Diakone).

So erbittet und erhält in der gleichen Diakonenweihe der geistliche Amtsträger von der Kirche den Auftrag, das Stundengebet zu verrichten, welches deshalb in den Bereich des ministeriellen Amtes des Geweihten gehört und die Grenzen der rein persönlichen Frömmigkeit übersteigt. Die mit dem Bischof in Einheit stehenden geistlichen Amtsträger sind durch ihren Dienst miteinander verbunden, für das ihnen anvertraute Volk fürbittend zu beten, so wie dies schon bei Mose (Ex 17,8-16), bei den Aposteln (1 Tim 2,1-6) und selbst bei Jesus Christus war, der zur rechten Gottes sitzt und für uns eintritt (Röm 8,34). Gleichfalls wird in der *Institutio generalis de Liturgia Horarum* Nr. 108 gesagt:

„Wer im Stundengebet die Psalmen betet, tut das nicht so sehr im eigenen Namen, sondern im Namen des ganzen Leibes Christi, ja in der Person Christi selbst.“

In der Nr. 29 der selben *Institutio generalis de Liturgia Horarum* wird festgestellt:

„Die Bischöfe, die Priester und die Diakone, die von der Kirche den Auftrag zum Stundengebet empfangen haben, sollen es täglich ganz verrichten und soweit wie möglich den zeitgerechten Ansatz der Gebetsstunden wahren.“

Der *Codex Iuris Canonici* setzt in Can. 276, § 2, Nr. 3° fest:

Damit die Kleriker die Vollkommenheit erreichen können, „sind alle Priester wie auch die Diakone, die Anwärter auf den Presbyterat sind, zum täglichen Stundengebet gemäß den eigenen und genehmigten liturgischen Büchern verpflichtet; die ständigen Diakone haben es in dem von der Bischofskonferenz bestimmten Umfang zu verrichten“.

Mit der hier dargelegten Einführungsnote kann nun auf die folgenden Fragen in folgender Weise geantwortet werden.

1.) Was ist die Meinung der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung bezüglich der Ausdehnung der Verpflichtung der täglichen Feier beziehungsweise Verrichtung des Stundengebetes?

Antwort: Diejenigen, die die Weihe erhalten haben, sind moralisch verpflichtet, Kraft der erhaltenen Ordination, das Stundengebet in seiner Gesamtheit und täglich zu feiern beziehungsweise zu verrichten, so wie es aus dem Ritus der Diakonenweihe und aus der kanonischen Bestimmung im oben zitierten Kanon 276, § 2, Nr. 3°, CIC, zu ersehen ist. Die Verrichtung des Stundengebetes enthält weder in sich das Wesen einer privaten Devotion noch einer frommen Übung, die auf den eigenen Willen des erwählten Klerikers zurückgeht. Das Stundengebet ist vielmehr ein dem geweihten Amt und dem pastoralen Dienst eigentümlicher Akt.

2.) Bezieht sich die strenge Verpflichtung auf die Verrichtung des gesamten Stundengebetes?

Antwort: Folgendes muss festgehalten werden:

- a) ein schwerer Grund, sei es eine Krankheit, ein pastoraler Dienst, die Ausübung der karitativen Dienste oder Ermüdung, nicht aber eine leichte Unannehmlichkeit, können die teilweise oder sogar ganze Verrichtung des Stundengebetes nach dem folgenden allgemeinen Grundsatz entschuldigen: ein rein kirchliches positives Gesetz verpflichtet nicht, wenn eine schwere Unannehmlichkeit vorliegt;
- b) die teilweise oder ganze Unterlassung des Stundengebetes wegen Faulheit oder aus Gründen einer unnötigen Entspannung sind nicht nur unerlaubt, sondern sogar eine Bosheit – gemäß der Schwere der Sache – gegen das ministerielle Amt und das kirchliche positive Gesetz;
- c) die Gründe, die die Verrichtung der Laudes und der Vesper entschuldigen, müssen schwerwiegendere Gründe sein, da diese Gebete die „beiden Angelpunkte des täglichen Stundengebetes“ (SC 89) sind;
- d) wenn ein Priester am gleichen Tag mehrere Male die Heilige Messe feiern muss oder für mehrere Stunden die Beichte hören muss oder mehrere Male am gleichen Tag predigen muss und er bei dieser Verrichtung ermüdet, kann er mit ruhigem Gewissen selbst beurteilen, ob ein ge-

rechter Grund vorliegt, um einen proportionalen Teil des Stundengebetes auszulassen;

- e) der Ordinarius des Priesters oder Diakons kann, wenn ein gerechter oder schwerwiegender Grund vorliegt, je nach Fall, sie teilweise oder ganz von der Verrichtung des Stundengebetes dispensieren, oder ihnen die Umwandlung in andere fromme Übungen gewähren (z. B. das Rosenkranzgebet, der Kreuzweg, Bibellesungen bzw. andere geistige Lesung oder eine gewisse vernünftig ausgedehnte Zeit des geistlichen Gebetes, usw.).

3.) Welches ist bezüglich dieser Frage das Kriterium der „richtigen Gebetszeit“?

Antwort: Wegen der verschiedenen Fälle muss die Antwort unterteilt werden.

- a) die *Lesehore* hat keine strikt vorgeschriebene Zeit und kann zu jeder vernünftig erscheinenden Zeit verrichtet werden. Sie kann ausgelassen werden, wenn einer der oben unter Nr. 2.) genannten Gründe vorliegt. Nach gängigem Brauch kann die *Lesehore* auch in den Abend- oder Nachtstunden des vorangegangenen Tages nach der Vesper gefeiert werden (vgl. IGLH 59);
- b) das Gleiche gilt auch für die *Mittleren Horen*, die ebenfalls keine bestimmte vorgeschriebene Zeit haben. Für die Verrichtung dieser Horen ist die Zeit zwischen dem Morgen und dem Abend angebracht. Außerhalb des Chorgebetes kann man aus einer der drei Horen *Terz, Sext und Non* „eine dieser drei Horen auswählen, die der Tageszeit am besten entspricht, so dass die Überlieferung gewahrt bleibt, tagsüber während der Arbeit zu beten“ (IGLH 77).
- c) *Per se* soll die Laudes in den Morgenstunden verrichtet werden und die Vesper in den Abendstunden, wie dies schon der Name sagt. Wenn jemand die Laudes nicht in den Morgenstunden verrichten kann, so ist er verpflichtet, sie bei der ersten Möglichkeit zu beten. Das Gleiche gilt für die Vesper. Wenn man sie nicht in den Abendstunden verrichten kann, soll sie so bald als möglich gebetet werden. Mit anderen Worten, das Hindernis, welches die Einhaltung der „richtigen Gebetszeit“ verhindert, ist nicht aus sich heraus ein Grund, welches von der Verrichtung der Laudes und der Vesper entbindet, da es sich hier um die „vornehmsten Gebetsstunden“ (SC 89) handelt, die „besonders gepflegt werden sollen“ (vgl. IGLH 40).

Wer mit Gewinn das Stundengebet verrichtet und mit Hingabe das Lob des Schöpfers des Universums feiert, kann die Psalmodie der Hore, die zuvor ausgelassen wurde, nach dem Hymnus der gefeierten aktuellen Hore einfügen und mit nur einer kurzen Lesung und einer einzigen Oration abschließen.

Dieses Antwortschreiben wird mit Zustimmung der Kongregation für den Klerus veröffentlicht.

Vatikanstadt, den 15. November 2000

Jorge A. Kard. Medina Estévez + Francesco Pio Tamburrino
(Präfekt) (Erzbischof Sekretär)

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 30 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Beschlüsse

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 147. Tagung am 7. Dezember 2000 die nachstehenden Beschlüsse gefasst, mit denen die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes vom 16. und 26. Juli 1968 (Sonderhefte I und II/1968 der Caritaskorrespondenz), zuletzt geändert am 14. 12. 2000 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2001 Nr. 17, S. 22), wie folgt geändert werden:

A Änderung der Vergütungsgruppe Kr 6 Ziffer 1 der Anlage 2a zu den AVR

1. In der Vergütungsgruppe Kr 6 Ziffer 1 der Anlage 2a zu den AVR werden nach dem Wort „Weiterbildung“ die Worte „und mit entsprechender Tätigkeit^{1, 3, 10}“ eingefügt.
2. Die Absätze a) bis e) und die Worte „mit entsprechender Tätigkeit“ werden ersatzlos gestrichen.
3. Die Hochziffer 10 in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe Kr 1 bis Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„10 Die Weiterbildung setzt voraus, dass mindestens 720 Unterrichtsstunden (zu mindestens 45 Minuten) theoretischer und praktischer Unterricht bei Vollzeitausbildung innerhalb eines Jahres und bei berufsbegleitender Ausbildung innerhalb von zwei Jahren an einer staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte oder an einer Weiterbildungsstätte, die von der Deutschen Krankenhausgesellschaft zur Durchführung der Weiterbildungen nach den entsprechenden DKG-Empfehlungen anerkannt worden ist, vermittelt werden.“

4. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2001 in Kraft.

B Anlage 5a zu den AVR „Sonderregelung zur Arbeitszeitregelung“

1. In der Anlage 5a zu den AVR wird in deren § 1 die Zahl „2000“ durch die Zahl „2005“ ersetzt.
2. Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft.

C Sonderurlaub nach § 10 der Anlage 14 zu den AVR

1. In der Anlage 14 zu den AVR wird § 10 wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Sonderurlaub

- (1) Der Mitarbeiter soll auf Antrag Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge erhalten, wenn er
 - a.) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - b.) einen nach ärztlichem Attest pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

- (2) Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

- (3) Der Mitarbeiter soll den Sonderurlaub schriftlich spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem Sonderurlaub in Anspruch genommen werden soll, beim Dienstgeber unter Angabe des Zeitraums, für den er ihn in Anspruch nehmen will, beantragen.

- (4) Der Sonderurlaub soll nicht länger als fünf Jahre einschließlich des Erziehungsurlaubs des Mitarbeiters betragen. Er kann verlängert werden; ein Antrag auf Verlängerung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Sonderurlaubs zu stellen.

- (5) Sonderurlaub kann mit Zustimmung des Dienstgebers vorzeitig beendet werden.

- (6) Wenn der Sonderurlaub vier Wochen übersteigt, gilt die Zeit des Sonderurlaubs nicht als Beschäftigungszeit nach § 11 Allgemeiner Teil AVR, es sei denn, der Dienstgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt.

- (7) Während der Zeit des Sonderurlaubs kann der Mitarbeiter eine entgeltliche Beschäftigung nur mit Zustimmung des Dienstgebers ausüben. Die wöchentliche Arbeitszeit soll 19 Stunden nicht übersteigen. Die Beschäftigung darf den Zweck des Sonderurlaubs nicht zuwiderlaufen.“

2. Die Neufassung tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft.

D Übergangsregelung Altersteilzeit

1. In Anlage 17 zu den AVR wird nach § 11 folgende Übergangsregelung aufgenommen:

„Übergangsregelung

Für vor dem 1. Juli 2000 vereinbarte Altersteilzeitdienstverhältnisse mit Mitarbeitern, die nach dem Altersteilzeitgesetz in der bis zum 31. Dezember 1999 gültigen Fassung nicht vollbeschäftigt waren, gelten die durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 13. September 2000 getroffenen Regelungen rückwirkend ab 1. Januar 2000 mit der Einschränkung, dass im Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis 30. Juni 2000 für die Aufstockungsleistungen nach § 5 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 dieser Anlage die einzelvertragliche Vereinbarung maßgebend ist.“

2. Diese Regelung tritt zum 1. Juli 2000 in Kraft.

II. Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden für den Bereich des Erzbistums Köln in Kraft gesetzt.

Köln, den 22. Januar 2001

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 31 Bestätigung der Wahl der Vertreter der jüngeren Weihejahrgänge für den Priesterrat

Köln, den 15. Januar 2001

Das Ergebnis der Wahl der Vertreter der jüngeren Weihejahrgänge für den Priesterrat wurde im Amtsblatt für das Erz-

bistum Köln vom 1. 1. 2001 (Nr. 10) veröffentlicht. Einsprüche sind nicht erfolgt, so dass das Ergebnis hierdurch bestätigt wird.

Somit ergibt sich folgende Zusammensetzung bei den Vertretern der jüngeren Weihejahrgänge im Priesterrat:

Kaplan Markus Hofmann
Pfarrer Max Offermann
Kaplan Christoph Stanzel
Kaplan Markus Bosbach

Kaplan Gregor Platte
Kaplan Thomas Wolff

Die Wahlperiode der ersten drei Genannten endet am 13. Februar 2004, die Wahlperiode der drei übrigen Mitglieder endet am 13. Februar 2007.

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 32 Neuordnung von Seelsorgebereichen

Köln, den 23. Januar 2001

Mit Wirkung vom 12. 12. 2000 wurden folgende Seelsorgebereiche verändert:

Dekanat Altenberg

Seelsorgebereich A	unverändert
Seelsorgebereich B	St. Laurentius, Burscheid
Seelsorgebereiche C, D	unverändert
Seelsorgebereich E	St. Michael, Wermelskirchen St. Apollinaris, Wermelskirchen (Dabringhausen)

Stadtdekanat Leverkusen

Seelsorgebereiche A–D	unverändert
Seelsorgebereich E	St. Maria Rosenkranzkönigin, Leverkusen (Quettingen) St. Maurinus, Leverkusen (Lützenkirchen)
Seelsorgebereich F	St. Matthias, Leverkusen (Fettehenne)

St. Nikolaus, Leverkusen
(Steinbüchel)
St. Franziskus, Leverkusen
(Steinbüchel-West)

Dekanat Bonn-Mitte

Seelsorgebereich A	St. Johannes Baptist und Petrus St. Martin St. Remigius St. Franziskus St. Helena St. Marien St. Joseph entfällt
Seelsorgebereich B	

Dekanat Bonn-Nord

Seelsorgebereich C	wird um St. Michael, Rheinbacher Str. 1, 53115 Bonn erweitert
--------------------	---

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 33 Offener Einkehrtag für Ehrenamtliche mit Herrn Kardinal Meisner

Der Erzbischof von Köln, Joachim Kardinal Meisner, lädt interessierte Ehrenamtliche aus dem Erzbistum Köln zu einem offenen Einkehrtag

am Samstag, 24. März 2001, 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr, in den Börsensaal der Industrie- und Handelskammer zu Köln ein.

Eintrittskarten für den Besinnungstag mit Herrn Kardinal Meisner können zum Preis von 10,00 DM schriftlich bestellt werden über das Erzbischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge, Frau Sandra Behrendt, 50606 Köln.

Die Zusendung der Eintrittskarten erfolgt in der Reihenfolge der eingehenden Bestellungen mit Rechnung und vorbereitetem Überweisungsträger. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt; Anmeldeschluss ist Donnerstag, 1. März 2001.

Nr. 34 Weiterbildung für Küster/innen

Die vom Erzbischöflichen Generalvikariat im Programmheft „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln – Weiterbildung 2000/2001“ ausgeschriebene Weiterbildungs-Werkwoche für Küster/innen (Kurs-Nr. 810) im April 2001 ist besetzt.

Wir weisen auf folgende Veranstaltung in anderer Trägerschaft hin:

Die „Fachgruppe Sakristane im Erzbistum Köln“ führt zum fünften Mal „Exerzitien/Werktage“ durch.

Termin: Mo., 5. 3., bis Mi., 7. 3. 2001

Ort: Abtei Maria Laach/Eifel

Thema: „Der priesterlose Gottesdienst“

Referenten: Dr. Gunther Fleischer, Bibel- und Liturgieschule Köln; Domsakristan Ekkehard Wegener, Essen

Kosten (incl. Unterkunft/Verpflegung): 150 DM

Wir empfehlen Freistellung und Kostenzuschuss.

Schriftliche Anmeldungen an: „Fachgruppe Sakristane im Erzbistum Köln“, Michael Hammacher, Ursulagartenstraße 16a, 50668 Köln (Tel. und Fax: 02 21/1 39 28 38).

Nr. 35 Kirchliches Handbuch

Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuches“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band 34 (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 1995 und 1996) ist soeben erschienen.

Dieses Buch ist gegen eine Schutzgebühr von DM 16,- erhältlich.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass die vorherigen Bände 28–33 noch erhältlich sind.

Interessenten richten sich bitte an: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Referat Statistik, Kaiserstr. 163, 53113 Bonn, Tel.: 02 28/10 33 11.

Nr. 36 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten

Die nächste Zusammenkunft der Pfarrhaushälterinnen des Kölner Kreises und Umgebung ist am 6. 2. 2001 um 15.00 Uhr im Maternushaus, Kard.-Frings-Str. 1, 50667 Köln.

Thema: „Den ‚bekannten‘ Glauben – mit und ohne Formeln“

Referent: Dechant Rainer Fischer, Köln.

Nr. 37 Offene Stellen für pastorale Dienste

Im Seelsorgebereich A, Dekanat Bergheim, wird ein Subsidiar gesucht. Eine Dienstwohnung kann in St. Hubertus, Kenten, zu Verfügung gestellt werden.

Interessenten setzen sich bitte mit Pfr. Brockers, Tel.: 0 22 71/4 22 85 in Verbindung.

Im Seelsorgebereich C, Dekanat Köln-Ehrenfeld, wird ein Subsidiar gesucht. Eine geräumige Dienstwohnung steht in St. Barbara, Köln-Ehrenfeld, ab dem 1. 9. 01 zu Verfügung.

Interessenten können sich mit Pfr. H. Schwirten unter Tel.: 02 21/55 14 20 in Verbindung setzen.

Für den Seelsorgebereich C im Dekanat Waldbröl wird ein Subsidiar oder Ruhestandsgeistlicher gesucht. Ein Haus steht als Dienstwohnung in Morsbach zur Verfügung.

Interessenten erhalten Auskunft bei Dechant Gille, Tel.: 0 22 94/2 38.

Folgende Stellen sind mit Gemeindereferenten/innen/Pastoralreferenten/innen zu besetzen:

Dekanat Düsseldorf Nord,
Seelsorgebereich A, St. Suitbertus, St. Lambertus, Düsseldorf Kaiserswerth/Kalkum

Dekanat Düsseldorf Mitte
Seelsorgebereich B, St. Lukas, Herz Jesu, St. Adulfus

Dekanat Neuss-Süd,
Seelsorgebereich E, St. Pankratius, St. Stephanus, St. Martinus, St. Elisabeth, St. Hubertus

Dekanat Neuss-Süd,
Seelsorgebereich A, Hl. Dreikönige, St. Pius X., Neuss

Dekanat Mettmann,
Seelsorgebereich D, St. Franziskus v. Assisi, Erkrath-Hochdahl

Dekanat Mettmann
Seelsorgebereich Langenfeld-Süd, Christus König, St. Josef, Langenfeld

Seelsorgebereich B, St. Joseph, St. Maximin, St. Petrus Canisius, Wülfrath

Seelsorgebereich Velbert-Mitte/Langenberg, St. Joseph, St. Marien, St. Michael

Dekanat Wuppertal-Elberfeld
Seelsorgebereich A, St. Maria Hilf, Christ König, Herz Jesu, St. Michael

Dekanat Köln-Lindenthal
Seelsorgebereich B, St. Laurentius, St. Stephan, St. Thomas Morus, St. Albertus Magnus

Dekanat Köln-Mülheim,
Seelsorgebereich C, Köln-Buchforst/Buchheim

Dekanat Köln-Bayenthal,
Seelsorgebereich B, St. Pius

Dekanat Köln-Ehrenfeld,
Seelsorgebereich Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogel-sang, Christi Geburt, St. Johannes v. d. Lat. Tore, St. Konrad

Dekanat Köln-Nippes,
Seelsorgebereich C, St. Joseph, St. Monika

Dekanat Gummersbach
Seelsorgebereich A, St. Stephanus, St. Matthias, St. Anna, St. Elisabeth, Bergneustadt

Seelsorgebereich B, St. Peter und Paul, Herz Jesu, Engelskirchen

Dekanat Wipperfürth
Seelsorgebereich A, Wipperfürth
Seelsorgebereich Hückeswagen/Radevormwald

Dekanat Wissen
Seelsorgebereich Westerwald, St. Jakobus Major, Altenkirchen; St. Joseph, Weyerbusch; St. Joseph, Hamm

Dekanat Leverkusen
Seelsorgebereich C, St. Andreas, St. Thomas Morus, Leverkusen-Schlebusch
Seelsorgebereich A, St. Stephanus, St. Aldegundis, Zum Hl. Kreuz, Leverkusen-Hitdorf/Rheindorf

Dekanat Kerpen,
Seelsorgebereich C, St. Martinus, St. Quirinus
Seelsorgebereich C, St. Rochus, St. Joseph

Dekanat Zülpich,
Seelsorgebereich A, Zülpich-Bessenich/Füssenich/Juntersdorf, Nideggen

Dekanat Bonn-Süd,
Seelsorgebereich B, St. Franziskus, St. Helena, Bonn

Interessenten/innen mit Berufserfahrung wenden sich bitte an Personalreferentin Fr. Zöller, HA-SP-Einsatz, Tel.: 16 42-15 12.

Nr. 38 Offene Stellen für andere kirchliche Mitarbeiter

I. Bereich Kirchengemeinden:

Die Katholische Kirchengemeinde St. Martin in 53359 Rheinbach, Langgasse 12, sucht zum 1. März 2001 oder später eine **sozialpädagogische Leitungskraft** (oder gleichwertige Qualifikation) für ihre Offene Tür.

Erwartet werden:

- Entsprechende, geeignete Berufsausbildung
- Erfahrungen im Feld der Offenen Arbeit
- Fähigkeit zur lebensweltorientierten konzeptionellen Entwicklung und Umsetzung des Angebotes, aktive Beteiligung am ‚Wirksamkeitsdialog‘
- Fähigkeit Leitung wahrzunehmen und ein Team zu führen
- Kooperation inner- und außerhalb des Feldes
- Kath. Konfession und aktive Teilnahme am Leben der Kirche

Geboten werden:

- Gestaltungsfreiheit sozialpädagogischer Arbeit auf der Basis der konzeptionellen Grundlagen (OT-Konzept, Rahmenkonzept des Erzbistums Köln ...)
- Begleitung durch das Kuratorium und Einbindung in die Gemeinde
- Fortbildung
- ein Arbeitsplatz gemäß der kirchlichen Vergütungsordnung KAVO
- eine große und geschätzte, im Umbruch befindliche Einrichtung

(Für Vorabankünfte steht Ihnen Herr Loske unter Tel.: 0 22 26/83 92 96 vertraulich zur Verfügung.)

Ihre schriftliche Bewerbung mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien und Angabe von kirchlichen Referenzen werden erbeten an die Kath. Kirchengemeinde St. Martin, 53359 Rheinbach, Langgasse 12.

Die Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath und St. Antonius in Frechen-Habbelrath stellen zum 1. Juli 2001 eine/n **Küster/in/Organist/in** mit einem Beschäftigungsumfang von 38,5 Wochenstunden ein.

Gleichzeitig oder auch zu einem späteren Zeitpunkt können weitere Tätigkeiten als Chorleiter (2 Kirchenchöre) und/oder Hausmeister übernommen werden. Die Arbeiten können ggf. auch auf die Ehepartner aufgeteilt werden.

Wir erwarten persönliches Engagement und Initiative sowie eine positive Einstellung zur katholischen Kirche: Für die Organisten- und ggf. Chorleitertätigkeit ist die kirchenmusikalische Ausbildung mit Examen (B oder C) erforderlich.

Wir bieten die Leistungen nach der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO). Ab Sommer 2003 steht eine Dienstwohnung mit Garten in Grefrath zur Verfügung. Bei der Suche nach einer Übergangswohnung sind wir behilflich.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Vorsitzenden der Kirchenvorstände der beiden Pfarrgemeinden Herrn Dechant Christof Dürig, Rubensstr. 2, 50226 Frechen (Telefon für Rückfragen: 0 22 34/3 13 07)

Nr. 39 Personalchronik

Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

- 1.12.00 Kaczmarek Bogdan, zum Pfarrer an St. Clemens und St. Katharina in Köln-Niehl und zum Rektoratspfarrer an St. Christophorus in Köln-Niehl im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Nippes, unter gleichzeitiger Entpflichtung als Stadtjugendseelsorger im Stadtdekanat Düsseldorf und Rector ecclesiae der Jugendbildungsstätte St. Swibert in Düsseldorf;
1. 1. Evertz Dr. Wilfried, Msgr., unter Beibehaltung seiner Aufgaben als stellv. Stadtdechant und Dechant zum Pfarrer an der neu eingerichteten Kirchengemeinde St. Josef und Paulus in Bonn-Beuel im Seelsorgebereich An Rhein und Sieg des Dekanates Bonn-Beuel;

2. 1. Pluskota Peter, mit Wirkung vom 15. Mai 2001 zum Diakon an St. Joseph in Düsseldorf-Holthausen und St. Hubertus in Düsseldorf-Itter im Seelsorgebereich Itter-Holthausen des Dekanates Düsseldorf-Benrath;
4. 1. Fritzen Dr. Karl Bruno, Prälat, für weitere fünf Jahre zum Vizeoffizial;
5. 1. Nöthen Pater Peter, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Krankenhauseelsorger an der Betriebsstätte Haus St. Franziskus des St. Marien-Hospitals in Bonn-Kessenich im Seelsorgebereich A des Dekanates Bonn-Süd;
5. 1. Stickler Pater Wolfgang OP, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum Hausgeistlichen am Dreifaltigkeitskrankenhaus in Köln-Braunsfeld im Seelsorgebereich A des Dekanates Köln-Lindenthal;
13. 1. Koch Hermann Joseph, Pfarrer i.R., für weitere drei Jahre zum Subdiakon an St. Peter in Zülpich, St. Margareta in Zülpich-Hoven, St. Severin in Zülpich-Merzenich und St. Peter in Zülpich-Nemmenich im Seelsorgebereich B des Dekanates Zülpich;
19. 1. Nöbel Paul, Oberstudienrat i.R., im Einvernehmen mit dem Landespolizeidekanat mit Wirkung vom 1. Februar 2001 zum Polizeiseelsorger mit dem Titel Pfarrer in der Polizeibehörde Bonn für die Stadt Bonn und Kreispolizeibehörde Siegburg für den Rhein-Sieg-Kreis linksrheinisch;
25. 1. Strobel Helmut, Dechant, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und Pfarrverwalter für die vermögensrechtliche Verwaltung an St. Dionysius in Köln-Longerich im Seelsorgebereich Longerich des Dekanates Köln-Nippes.

Der Herr Erzbischof hat am:

5. 1. den Pater Michael Dillmann OP im Einvernehmen mit dem Ordensoberen als Hausgeistlicher am Dreifaltigkeits-Krankenhaus in Köln-Braunsfeld entpflichtet;
10. 1. den Pater Ruben Augustin Hipperdinger SDB im Einvernehmen mit dem Ordensoberen und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge mit Wirkung vom 1. Februar 2001 als Leiter der Seelsorge für ausländische Diplomaten in Bonn und lateinamerikanische Staatsangehörige im Erzbistum Köln entpflichtet;
12. 1. den Pfarrer Dietmar Heckenbach mit Wirkung vom 1. Februar 2001 in den Ruhestand versetzt;
25. 1. den Pfarrer Siegfried Kollmann als Vorsitzender des Kirchenvorstandes und Verwalter für die vermögensrechtliche Verwaltung an St. Dionysius in Köln-Longerich entpflichtet, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer daselbst;
1. 2. die Verzichtleistung des Pfarrers Karl Klemens Brabeck auf die Pfarrstellen St. Peter in Bonn-Vilich und St. Joseph in Bonn-Geislar angenommen und ihn mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in den Ruhestand versetzt;
1. 2. den Kaplan Christoph Hittmeyer unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben als Kaplan an St. Quirin in Köln-Mauenheim, Hl. Kreuz und Salvator in Köln-Weidenpesch entpflichtet;
1. 2. den Kaplan Michael Lehmler unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben als Kaplan an St. Christophorus, St. Clemens und St. Katharina in Köln-Niehl entpflichtet;
1. 2. den Diakon Hans Josef Mies unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben als Diakon an St. Christophorus, St. Clemens und St. Katharina in Köln-Niehl entpflichtet;

1. 2. den Pater Zbigniew Mlak SDS unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben im Einvernehmen mit dem Ordensoberen als Kaplan im Vorbereitungsdienst an St. Christophorus, St. Clemens und St. Katharina in Köln-Niehl entpflichtet;
1. 2. den Diakon Bernhard Sander unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben als Diakon an St. Quirinus in Köln-Mauenheim, Hl. Kreuz und Salvator in Köln-Weidenpesch entpflichtet.

Es starb im Herrn am:

31.12.00 Hoppe Franz, Erzbischöflicher Rat a. h., Pfarrer i. R., 88 Jahre alt.

Laien in der Seelsorge

Es wurden beauftragt am:

1. 2. Bongartz Angelika, zur Pastoralreferentin an St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal im Seelsorgebereich A des Dekanates Köln-Bayenthal;
1. 2. Pfitzner-Rojek Angelika, zur Gemeindefeferentin im Erzbistum Köln und an St. Maria am Brunnen in Hürth-Burbach, St. Dionysius in Hürth-Gleuel und St. Brictius in Hürth-Stotzheim im Seelsorgebereich B des Dekanates Hürth.

Es wurden versetzt am:

1. 2. Bornewasser Angela, als Gemeindefeferentin nach St. Lambertus in Bedburg, St. Ursula in Bedburg-Lipp, St. Willibrordus in Bedburg-Kirdorf-Blerichen und St. Lucia in Bedburg-Rath im Seelsorgebereich A des Dekanates Bedburg;
1. 2. Stahl Petra, als Gemeindefeferentin nach St. Lambertus in Erfstadt-Bliesheim, St. Michael in Erfstadt-Blessem, St. Barbara und St. Alban in Erfstadt-Liblar im Seelsorgebereich C des Dekanates Erfstadt.

Es wurden entpflichtet am:

1. 2. Bruns Thomas, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben als Pastoralassistent an St. Christophorus, St. Clemens und St. Katharina in Köln-Niehl im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Nippes;
1. 2. Sprenger Markus, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben als Pastoralreferent an St. Quirinus in Köln-Mauenheim, Hl. Kreuz und Salvator in Köln-Weidenpesch im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Nippes.

Eintritt in den Ruhestand am:

1. 2. Zimmer Christel, Gemeindefeferentin an St. Quirinus in Köln-Mauenheim, Hl. Kreuz und Salvator in Köln-Weidenpesch, St. Christophorus, St. Clemens und St. Katharina in Köln-Niehl im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Nippes.

Nr. 40 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag des Herrn Kardinals und Erzbischofs nahm Herr Weihbischof Norbert Trelle folgende Pontifikalhandlungen vor:

Bischöfliche Visitation und Spendung der hl. Firmung in den Kroatischen Missionen:

16. Januar 2000	Neuss (Neuss, St. Marien, Dekanat Neuss-Nord)	
26. März 2000	Düsseldorf (Düsseldorf, St. Apollinaris, Dekanat Düsseldorf-Süd)	
17. September 2000	Wuppertal (Wuppertal-Elberfeld, Herz Jesu, Dekanat Wuppertal-Elberfeld)	
5. November 2000	Leverkusen (Leverkusen-Wiesdorf, St. Antonius, Dekanat Leverkusen)	10 Firmlinge
3. Dezember 2000	Wiehl (Wiehl, St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Gummersbach)	14 Firmlinge
	zusammen	24 Firmlinge

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Meckenheim / Rheinbach:

22. August 2000	Rheinbach-Flerzheim, St. Martin	20 Firmlinge
24. August 2000	Rheinbach-Oberdrees, St. Ägidius	19 Firmlinge
25. November 2000	Swisttal-Buschhoven, St. Katharina	17 Firmlinge
6. Dezember 2000	Swisttal-Heimerzheim, St. Kunibert	75 Firmlinge
13. Dezember 2000	Meckenheim-Ersdorf, St. Jakobus d. Ä. (zusammen mit Rheinbach-Wormersdorf, St. Martin)	48 Firmlinge
16. Dezember 2000	Meckenheim, St. Johannes d. Täufer	88 Firmlinge
	zusammen	267 Firmlinge

Vom 27. August bis 16. September 2000 Bischöfliche Visitation und Spendung der hl. Firmung im Dekanat Sankt Augustin:

30. August 2000	Sankt Augustin-Hangelar, St. Anna	30 Firmlinge
9. September 2000	Sankt Augustin-Müllendorf, St. Mariä Heimsuchung	4 Firmlinge
16. September 2000	Sankt Augustin-Niederpleis, St. Martinus	33 Firmlinge
	zusammen	67 Firmlinge

Die Schlusskonferenz unter Vorsitz des Visitators fand statt am 13. September 2000 im Missionspriesterseminar Sankt Augustin.

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Euskirchen:

20. September 2000	Weilerswist, St. Mauritius	26 Firmlinge
21. September 2000	Weilerswist-Lommersum, St. Pankratius	23 Firmlinge
30. September 2000	Weilerswist-Vernich, Hl. Kreuz	35 Firmlinge
28. November 2000	Euskirchen, St. Matthias	8 Firmlinge

12. Dezember 2000
Euskirchen-Kuchenheim, St. Nikolaus
(zusammen mit Euskirchen-Weidesheim,
St. Mariä Himmelfahrt und
Euskirchen-Roitzheim, St. Stephanus) 68 Firmlinge

14. Dezember 2000
Euskirchen-Großbüllesheim, St. Michael
(zusammen mit Euskirchen-Kleinbüllesheim,
St. Peter und Paul und
Euskirchen-Dom-Esch, St. Martinus) 62 Firmlinge
zusammen 222 Firmlinge

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Bad Münstereifel:

30. September 2000
Bad Münstereifel-Schönau, St. Goar 17 Firmlinge

17. Dezember 2000
Bad Münstereifel-Iversheim, St. Laurentius
(zusammen mit Bad Münstereifel-Eschweiler,
St. Margareta) 29 Firmlinge
zusammen 46 Firmlinge

Vom 18. Oktober bis 23. November 2000 Bischöfliche Visitation und Spendung der hl. Firmung im Dekanat Bornheim:

18. Oktober 2000
Bornheim-Waldorf, St. Michael 18 Firmlinge

19. Oktober 2000
Bornheim-Kardorf, St. Joseph 21 Firmlinge

21. Oktober 2000
Bornheim-Roisdorf, St. Sebastian 29 Firmlinge

26. Oktober 2000
Bornheim-Brenig, St. Evergislus 8 Firmlinge

28. Oktober 2000
Bornheim-Hersel, St. Ägidius 32 Firmlinge

29. Oktober 2000
Bornheim, St. Servatius 53 Firmlinge

31. Oktober 2000
Bornheim-Widdig, St. Georg 9 Firmlinge

1. November 2000
Alfter-Oedekoven, St. Jakobus 19 Firmlinge
Alfter, St. Matthäus (Sonderschule Alfter) 10 Firmlinge

12. November 2000
Bornheim-Rösberg, St. Markus 13 Firmlinge

14. November 2000
Alfter-Witterschlick, St. Lambertus 22 Firmlinge

16. November 2000
Alfter-Volmershoven, St. Mariä Hilf 12 Firmlinge

18. November 2000
Alfter, St. Matthäus 43 Firmlinge

19. November 2000
Bornheim-Walberberg, St. Walburga 40 Firmlinge

21. November 2000
Bornheim-Merten, St. Martin 56 Firmlinge

22. November 2000
Bornheim-Sechtem, St. Gervasius und Protasius 32 Firmlinge

zusammen 439 Firmlinge

Die Schlusskonferenz unter Vorsitz des Visitators fand statt am 23. November 2000 im Pfarrheim St. Lambertus, Alfter-Witterschlick

Am 22. Oktober 2000 Erteilung der Diakonenweihe an Frater Norbertus Dwi Kristiyono SVD in der Kirche des Missionspriesterseminars Sankt Augustin, Dekanat Sankt Augustin.

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Erftstadt:

24. Oktober 2000
Erftstadt-Gymnich, St. Kunibert 61 Firmlinge

25. November 2000
Erftstadt-Liblar, St. Barbara
(zusammen mit Erftstadt-Liblar, St. Alban) 52 Firmlinge

26. November 2000
Erftstadt-Lechenich, St. Kilian 46 Firmlinge

30. November 2000
Erftstadt-Bliesheim, St. Lambertus 50 Firmlinge
zusammen 209 Firmlinge

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Bonn-Beuel:

25. Oktober 2000
Bonn-Holzlar, Christ König 48 Firmlinge

30. November 2000
Bonn-Limperich, Hl. Kreuz 22 Firmlinge
zusammen 70 Firmlinge

Am 25. November 2000 Beauftragung von drei Priesteramtskandidaten der Kongregation vom hl. Erzengel Michael (CSMA) mit dem Akolythendienst in St. Katharina, Swisttal-Buschhoven, Dekanat Meckenheim/Rheinbach: Zbigniew Kopiniak, Piotr Piatek, Grzegorz Urban.

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Zülpich:

28. November 2000
Zülpich-Füssenich, St. Nikolaus 40 Firmlinge

Am 2. Dezember 2000 Spendung der hl. Firmung an 50 Firmlinge der Italienischen Gemeinde Köln, St. Mariä Himmelfahrt, Köln, Hohe Domkirche

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Troisdorf

4. Dezember 2000
Niederkassel-Mondorf, St. Laurentius (zusammen mit Niederkassel-Rheidt, St. Dionysius) 53 Firmlinge

Am 17. Dezember 2000 Weihe des Altares in der Pfarrkirche St. Franziskus, Bonn, Dekanat Bonn-Mitte.

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Bonn-Nord:

19. Dezember 2000
Bonn-Dransdorf, St. Antonius (zusammen mit Bonn-Lessenich, St. Laurentius) 30 Firmlinge

Im Auftrag des Herrn Kardinals und Erzbischofs nahm Herr Weihbischof Walter Jansen folgende Pontifikalhandlung vor:

Am 3. Dezember 2000 Spendung der hl. Firmung an 9 Firmlinge der Spanischen Gemeinde in Köln in Groß St. Martin, Köln, Hohe Domkirche.

Zur Post gegeben am 1. Februar 2001